

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für unsere – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Inbetriebnahmen). Einkaufs-/Auftrags-Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich, wobei im letzteren Fall die Rechnung die Auftragsbestätigung ersetzt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen bis Euro 600.– netto gehen die Verpackungs- und Versandkosten zu Lasten des Kunden und betragen mindestens Euro 6.–. Lieferungen über Euro 600.– netto (einschliesslich Verpackung) erfolgen frei Empfangstation. Die Transportverpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 2.2 Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, gelten die am Liefertag gültigen Preise als vereinbart. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preis Anpassungen bis zu 10 %.
- 2.3 Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- 2.4 Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den reinen Warenwert oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Kein Skontoabzug ist möglich bei Ersatzteilrechnungen. Jeder Skontoabzug entfällt, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Verträgen uns gegenüber in Verzug ist.
- 2.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden sowie ein in diesem Zusammenhang geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist nicht statthaft.
- 2.6 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb unseres Einflusses liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Betriebsstörung bei uns oder im Betrieb eines Vorlieferanten. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. In der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine sind unverbindlich und nur als Richtwerte zu betrachten. Der Kunde kann daraus keinerlei Ansprüche geltend machen.
- 3.2 Ersatz eines etwaigen Verzugschadens kann der Kunde nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.3 Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine Transportversicherung abzuschließen.
- 3.4 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung oder, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Übernahme der Transportleistung durch uns.

- 3.5 Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
- 3.6 Der Kunde hat uns rechtzeitig über besondere Anlieferbedingungen vor Ort zu informieren. Sämtliche daraus zusätzlich entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden. Wir behalten uns das Recht vor, die Belieferung zu verweigern, wenn der angegebene Lieferort mit dem Fahrzeug nicht oder nur schwer erreichbar ist. Die Lieferfrist gilt auf jeden Fall als gewahrt.
- 3.7 Unser Kunde ist verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften und/oder Mitarbeiter auf eigene Kosten bereit zu stellen.
- 3.8 Es ist uns freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden mängelfreie Ware in Originalverpackung gegen Gutschrift zurückzunehmen. Wir behalten uns jedoch vor, je nach Zustand der Ware für die Rücknahme einen Abzug von mind. 15% am ursprünglichen Lieferpreis zu machen, sowie allfällige Frachtkosten, Prüfgebühr und eventuelle Instandstellungskosten zu berechnen. Eine Verpflichtung zur Rücknahme der Ware besteht nicht (zurückgenommen werden ggf. nur komplette Auftragspositionen).

4. Auskünfte, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 4.1 Für mündlich getätigte Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge durch unsere Mitarbeiter wird keine Haftung übernommen. Sie gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften.
- 4.2 Die in unseren Dokumenten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Normschemata, Gewichte und Farbtöne sind unverbindlich. Technisch erforderliche oder notwendige Konstruktions- oder Materialänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertig ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 4.3 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, so geschieht dies ausschliesslich auf Verantwortung des Bestellers. Von uns wird keine Nachprüfung auf Vollständigkeit oder Richtigkeit vorgenommen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschliesslich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Lieferungen oder Leistungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 5.2 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 5.3 Von der Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- 5.4 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, ohne vom Vertrag zurückzutreten die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Sowohl das Herausgabeverlangen als auch die Rücknahme der Vorbehaltsware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 5.5 Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.
- 5.6 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen, und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert unserer Rechnungen.
- 5.7 Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.
- 5.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- ## 6 Mängelansprüche
- 6.1 Wir leisten Gewähr, daß der Liefergegenstand frei von Mängeln entsprechend der Produktbeschreibung oder dem jeweiligen Stand der Technik ist. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.
- 6.2 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlaßt haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflußt hat.
- 6.3 Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.
- 6.4 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mangel behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 6.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Ziffer 6.4) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag (Ziffer 6.5) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde.
- 6.7 Die Verantwortung für die einwandfreie Wasserbeschaffenheit obliegt dem Kunden bzw. dem Betreiber. Sie haben die Anforderungen an das Kessel- und Speisewasser zu beachten, die in den VDI-Richtlinien 2035 bzw. den Empfehlungen der VdTÜV in der jeweils neuesten Fassung festgelegt sind. Im Übrigen sind unsere jeweils gültigen Arbeitsblätter maßgebend.
- 6.8 Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere falscher Brennerwahl oder Brennereinstellung, Verwendung nicht geeigneter Brennstoffe, chemischen oder elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von uns verursacht sind, Nichtbeachtung der Projektierungshinweise oder Montage, Betriebs- und Serviceanleitungen sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft (z. B. fremde Kesselkreisregelungen). Unsere Gewährleistung für Speicher-Wassererwärmer setzt voraus, daß das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität hat und vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen mängelfrei arbeiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß keine Mängelansprüche vorliegen, wenn sich Verschleißteile, wie z. B. Brennerdüsen, Brennereinsätze für niedrigere Emission, Sicherungen, Dichtungen, Brennraumauskleidungen oder feuerberührte Teile der Zünd- und Überwachungseinrichtungen durch natürlichen Verschleiß abnutzen. Unsere Haftung für Sachmängel umfaßt ferner nicht Schäden, die durch Luftverunreinigung durch starken Staubanfall, durch aggressive Dämpfe, durch Sauerstoffkorrosion – insbesondere bei Verwendung nichtdiffusionsdichter Kunststoffrohre in Fußbodenheizungen –, durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen (z. B. Waschküchen oder Hobbyräumen) oder durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels, entstanden sind.
- 6.9 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die nachstehenden Fristen:
- 5 Jahre:
Hoval-Erzeugnisse: Heizkessel, Speicher-Wassererwärmer, Kollektoren.
Hiervon ausgenommen sind Regelgeräte, Armaturen, Elektroteile und -zubehör sowie Brenner.
 - 2 Jahre:
Alle übrigen Erzeugnisse (einschließlich Regelgeräte, eingebaute Armaturen, Elektroteile und Zubehör sowie Brenner), soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
 - 1 Jahr:
Ersatzteile.
- Die vorgenannten Fristen beginnen jeweils am Tage unserer Lieferung.
- Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- ## 7 Haftung
- 7.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir nur
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- 7.2 Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- ## 8 Gerichtsstand
- Gerichtsstand ist in München. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.